

Num. II.

Bekanntmachung.

Zwischen den Herzoglich Altenburgischen und hiesigen Fürstlichen Landen ist das Abzugsrecht wechselseitig aufgehoben. Detmold den 16 Febr. 1790.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. III.

Verordnung wegen des Alters der Confirmanden, von 1790.

Das Konsistorium findet sich bewogen, Namens Serenissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, die schon am 28 Merz 1767 gegebene und zu Beförderung richtiger Religionskenntnisse so nöthige Verordnung, die Zeit der Confirmation der Kinder betreffend, nochmals auf das Ernstlichste einzuschärfen, zu erneuern und noch genauer zu bestimmen. Es soll nemlich

1) kein

III. Verordnung wegen des Alters der Confirmanden, von 1790.

1) kein Kind, in keinem Fall, von dem Prediger confirmirt werden, das zur Zeit der Confirmation nicht 14 Jahre vollendet hat Höchstens können daran 6 Wochen fehlen, die der Prediger nachgeben darf. Fehlte dem Kinde mehr am Alter, und die Umständen scheinen dem Prediger so, daß sie etwas frühere Confirmation nöthig machen; so hat er solches an den Superintendenten seiner Klasse einzuberichten, dessen Antwort abzuwarten und darnach zu verfahren Eben so wenig soll

2) ein Kind über 16 Jahre unconfirmirt gelassen werden, weil Erfahrung in diesen Gegenden lehrt, daß dadurch der Zweck, gründliche Religionskenntnisse beizubringen, gemeinlich ganz verfehlt wird. Wäre Mangel an natürlichen Anlagen Ursache, daß ein Kind diese Zeit herabrächte; so hat der Prediger durch besonderen Unterricht nach jenes geringer Fassung, oder durch Simplificirung der wesentlichen Lehre und Pflichten des Christenthums sich nachzuhelfen daß das Kind vor dem 16ten Jahre confirmirt werden kann.

Wäre aber vernachlässigtes Schulschicken, oder andere Pflichtvergeffenheit von Seiten der Eltern Ursache; so ist es von dem Prediger an den Superintendenten seiner Klasse einzuberichten, dessen Antwort abzuwarten und die darinnen gegebene Anweisung zu befolgen. Um

3) dieser so nöthigen Bestimmung alle zweckmäßige Ausdehnung zu geben, bleibt es zwar, wie natürlich, allen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen, die keinen Prediger von ihrer Kirche haben, nach wie vor erlaubt, ihre Kinder von einem andern Prediger, auch außer Landes confirmiren zu lassen; allein dieß soll eben so, wie bei anderen Unterthanen, nicht vor Ablauf des 14ten und nicht nach Ablauf des 16ten Jahrs geschehen, zu dem Ende auch diese Stelle der Verordnung da, wo der Fall treffen könnte, öffentlich von der Kanzel bekannt gemacht und den Schulmeistern aufgegeben werden jedesmal schriftlich dem Prediger anzuzeigen, wenn ein Kind vor einem ausländischen Prediger früher confirmirt wäre, auch am Ende

jedes Jahrs bey den Gleich-Listen zu bemerken, ob Kinder lutherischer Eltern nach dem 16ten Jahr confirmirt seyen. Damit jedoch

4) die Kinder der Landleute nicht ohne Noth, und blos weil die Zeit der Confirmation noch nicht ist, auf- und von den oft zu ihrer eigenen und der Eltern Erhaltung nöthigen Arbeiten abgehalten werden; so hat jeder Prediger ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Zahl der Confirmanden; weymal im Jahr, zu der Zeit, die ihm dazu am schicklichsten scheint, zu confirmiren, und wenn sich dazu durchaus keine Subjecte fänden, Anzeige davon bey dem Superintendenten seiner Klasse zu thun. Detmold den 20 Febr. 1790.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
daselbst.

Num. IV.

Verordnung wegen Anschaffung der gedruckten Landesgesetze, von 1790.

Da nun auch der dritte Band der Landesverordnungen erschienen ist, und sich bis auf voriges Jahr einschließlicly erstreckt, so wird, nach vorgängig auf letzten Landtag geschehener Communication Namens Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht zur Beförderung des Debits dieser, auf Kosten der Landkasse gedruckten, gemeinnützigen Sammlung hiermit verordnet, daß künftig die Mitglieder der landesherrlichen und beyder ständischen Collegien, die Drossen, Beamten und Bürgermeister, wie auch die Secretarien, Syndici und Advocaten, vor ihrer Verpflichtung die Landesverordnungen

nungen complet von dem zum Absatz derselben committirten Canzley-Secretair für den auf vier Thaler bestimmten Preis ankaufen, und zu dem Ende Quittung produciren sollen. Wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß niemand wegen eines zwiefachen Amtes oder Verhältnisses ein doppeltes Exemplar zu nehmen angehalten werden soll. Und da nunmehr die Sammlung bis auf die neuesten Zeiten ergänzt ist; so sind, bis zu künftiger Herausgabe eines neuen Theils der ferner herauskommenden Gesetze, die Jahrgänge des Intelligenzblatts interimistisch von Anfang des jetzigen Jahrs, als Fortsetzung jener Sammlung zu gebrauchen, da die Verordnungen der Regel nach außer dem Anschlag, und der gemeinlich auf den wesentlichen Inhalt mit Beziehung auf das in extenso abgedruckte Gesetz selbst eingeschränkten Kanzelpublication immer zugleich, und wenn jener oder diese nicht verfügt werden, nur allein durch dies öffentliche Blatt, welches daher insbesondere alle obrigkeitliche Personen immer lesen müssen, bekannt gemacht werden.

Da übrigens die Sammlung der Gesetze immer in loco judicii zum jederzeitigen Nachschlagen vollständig vorhanden seyn muß, und die vorigen beyden Bände schon für die Amtsstuben angeschafft sind, so können die Aemter den dritten Theil, und zwar, wie vorhin, auf Kosten der Sportelcasse für den auf einen Thaler festgesetzten Preis bezahlen, und auf den Band die Worte:

Für die Amtstube zu N.

gleichmäßig setzen lassen. Endlich soll die Bekanntmachung dieser Verordnung durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Nachachtung geschehen. Detmold den 16ten Merz 1790.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. V.